ANMELDUNG AUSSTELLER | RECHNUNGSADRESSE | Anmeldung bis 15.02.2027

☐ Hauptaussteller ☐ Mitaussteller Für Hauptaussteller: Vertretene Mitaussteller bitte auf separatem Formular eintragen.

Die nachfolgende Adresse gilt als Rechnungsanschrift. Für die Eintragung ins Online-Ausstellerverzeichnis nutzen Sie bitte die Seite 2.

Firma: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ Ansprechpartner: _____

PLZ/Ort: _____ Tel./Mobil: _____

Umsatzsteuer-ID: _____ E-Mail: _____

Pflichtangabe für Aussteler aus den EU-Staaten

für den elektronischen Rechnungsversand

STANDBAU UND SERVICES

Gewünschte Standfläche (Mindeststandgröße 6 m²)

Breite ..... m x Tiefe .....m = ...m²

Wir haben ein eigenes Standbausystem: ☐ Ja ☐ Nein

Beschreibung: .....

Bitte beachten: eine geeignete und ästhetische Abgrenzung der Stand- und Verkaufsfläche ist vom Aussteller zu garantieren!

Standfläche (ohne Rück-und Seitenwände)

○ Reihenstand (1 Seite offen)	85,00 €/m²
○ Eckstand (2 Seiten offen)	90,00 €/m²
○ Kopfstand (3 Seiten offen)	95,00 €/m²
○ Blockstand (4 Seiten offen)	100,00 €/m²

Auszug Servicleistungen

○ Standbegrenzungswände, weiß, 100 x 250 cm	40,00 €/Stk
○ 3kW-Stromanschluss inkl. Verbrauch	149,00 €/Stk
○ Parkausweis PKW	30,25 €/Stk
○ Parkausweis PKW-Anhänger	30,25 €/Stk
○ Parkausweis LKW	67,23 €/Stk

✓ Hallenreinigungs-, Hallenbeleuchtungs-, Heizungs- und Müllentsorgungspauschale - obligatorisch!	5,00 €/m²
✓ Pflicht-Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis -obligatorisch!	55,00 €
→ Mitausstellergebühr: einschließlich Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis	150,00 €

Wichtige Hinweise:

- Weitere zusätzliche Serviceleistungen (Anschlüsse für Wasser, Mobiliar, Werbemittel etc.) bestellen Sie bitte in unserem OnlineServiceCenter. Die Zugangsdaten erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung
- Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt. (Änderungen vorbehalten).
- Individuelle Standplatzwünsche können nur bedingt und nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden und müssen rechtzeitig angemeldet werden.
- Unangemeldete Produkte und Mitaussteller können vor Ort von der Projektleitung ausgeschlossen werden.
- Ein Produkt- bzw. Sortimentsmonopol wird nicht garantiert!
- Aussteller sind verpflichtet, sich durch entsprechende Standbegrenzung visuell von angrenzenden Standflächen abzugrenzen.
- **Achtung: aufgrund der Orchideen-Sonderschau in HALLE 1 ist anderweitiger Verkauf von Orchideen grundsätzlich ausgeschlossen!**
- Die Verwendung von Mikrofonen und Sprachverstärkern am Stand ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Besucheransprache außerhalb der Standfläche.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der DRESDNER OSTERN haben uns vorgelegen und werden von uns anerkannt.

Ort / Datum _____ Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____ Name in Druckschrift _____

MESSE DRESDEN GmbH | Messering 6 | D-01067 Dresden | Tel/Fax: +49(0) 351 4458 -113/-148 | Mail: gerd.sperhacke@messe-dresden.de

DRESDNER OSTERN

MIT INTERNATIONALER ORCHIDEENWELT

18.- 21. MÄRZ 2027

EINTRAGUNG ins ONLINE-AUSSTELLERVERZEICHNIS

Die nachfolgenden Angaben gelten für die Eintragung ins Online-Ausstellerverzeichnis.

Name/Bezeichnung: _____

Ort: _____ Website: _____

Land: _____

Produktgruppe: ☐ ☐ ☐

Wir sind in folgenden Nomenklaturen vertreten.
Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter; siehe Nomenklatur

Instagram: _____ Facebook: _____

Angebots- bzw. Produktbeschreibung: _____

_____

_____

_____

NOMENKLATUR

1.Gartenwelt
- 1.1 Pflanzen, Floristik & Gärtnerei
- 1.2 Gartenbau & Gartenbedarf
- 1.3 Gartenmöbel & Ausstattung
- 1.4 Grillen & Feuerstellen

2. Kunsthandwerk
- 2.1 Ostereigestaltung
- 2.2 Designprodukte
- 2. 3 Manufakturprodukte
- 2.4 Geschenkartikel
- 2. 5 Papeterie & Papierwaren
- 2. 6 Schmuck
- 2.7 Kunstgewerbe

3. Bücher

4. Genuss & Spezialitäten
- 4.1 Feinkost
- 4.2 Obst & Gemüse
- 4.3 Süßwaren & Gebäck
- 4. 4 Getränke & Spirituosen
- 4.5 Imkereiprodukte
- 4. 6 Tabakwaren

5. Gesundheit & Wohlbefinden
- 5.1 Prävention, Beratung & Therapie
- 5.2 Fitness & Bewegung
- 5.3 Ernährung, Nahrungsergänzung & Beratung
- 5.4 Wellness
- 5.5 Gesundheitsprodukte
- 5.6 Kosmetik

6. Wohnen & Einrichten
- 6.1 Möbel
- 6.2 Haushaltsbedarf
- 6.3 Dekoration & Accessoires
- 6.4 Haushaltstechnik
- 6.5 Heimtextilien
- 6.6 Bauen, Renovieren & Modernisieren

7. Mode
- 7.1 Bekleidung
- 7.2 Accessoires

8. Hobby & Freizeit
- 8.1 Bastelbedarf
- 8.2 Modellbau
- 8.3 Freizeitgestaltung

9. Kinder & Familie
- 9.1 Spielwaren
- 9.2 Mitmachangebote

10. Sonstiges
- 10.1 Heimtierbedarf
- 10.2 Promotion
- 10.3 Reisen
- 10.4 Verbraucherservice

Ort / Datum | Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift | Name in Druckschrift

MESSE DRESDEN GmbH | Messering 6 | D-01067 Dresden | Tel/Fax: +49(0) 351 4458 -113/-148 | Mail: gerd.sperhacke@messe-dresden.de

DRESDNER OSTERN
mit Internationaler Orchideen-Welt

Teilnahmebedingungen

Termine

Veranstaltungsdauer:	Donnerstag, 18.03. - Sonntag, 21.03.2027	
Öffnungszeiten für Besucher:	18.03.2027	10:00-18:00 Uhr
	19.03.2027	10:00-18:00 Uhr
	20.03.2027	10:00-18:00 Uhr
	21.03.2027	10:00-18:00 Uhr
NACHT DER ORCHIDEEN	19.03.2027	19:00-23:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller: jeweils 1 Stunde vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten der Messe

Aufbau:	Dienstag, 16.03.27	10:00-20:00 Uhr
	Mittwoch, 17.03.27	08:00-22:00 Uhr
Abbau:	Sonntag, 21.03.27	18:15-22:00 Uhr
	Montag, 22.03.27	08:00-16:00 Uhr

1. Anmeldung

Eine Anmeldung zu einer Veranstaltung der MESSE DRESDEN GmbH (MESSE) ist nur dann wirksam, wenn sie unter Verwendung und ordnungsgemäßer Ausfüllung des von der MESSE DRESDEN erstellten Anmeldeformulars vorgenommen wird. Die MESSE DRESDEN kann die vorbezeichnete Anmeldung bis zu 14 Tagen nach Ablauf des im Anmeldeformular bezeichneten Abschlusses der Planung rechtswirksam annehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anmelder an seine Anmeldung gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung erwächst aus der Anmeldung nicht. Die MESSE DRESDEN kann die Zulassung von der Vorauszahlung eines Teils oder der gesamten Standmiete abhängig machen.

2. Anerkennung

Der Anmelder erkennt mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen in allen Teilen für sich und seine Mitarbeiter als verbindlich an. Gleiches gilt für die Hausordnung. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelder an, zur Einhaltung aller zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen gesetzlichen arbeits-, gewerbe- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie zur Befolgung entsprechender Weisungen der MESSE DRESDEN verpflichtet zu sein.

3. Zulassung

(1) Die MESSE DRESDEN nimmt die Anmeldung des Anmelders an, indem sie ihm innerhalb der in Ziff. 1 genannten Frist eine mündliche oder schriftliche Anmeldebestätigung oder Vorabrechnung zukommen lässt. Erst mit Eingang der Anmeldebestätigung oder Vorabrechnung der MESSE DRESDEN beim Aussteller kommt der Vertrag zustande. Sollte der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Anmelders abweichen, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Anmeldebestätigung zustande, sofern der Anmelder nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anmeldebestätigung dieser schriftlich widerspricht. Die MESSE DRESDEN ist verpflichtet, den Anmelder in der Anmeldebestätigung auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hinzuweisen. **Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Exklusivität in der Produktvertretung und Ausschluss von Konkurrenzunternehmen.**

(2) Auch nach Abschluss des Vertrages entscheidet die MESSE DRESDEN eigenständig, sowohl vor als auch während der Veranstaltung, über die Zulassung von Ausstellern und Messegegenständen sowie über die Platzeinteilung, wenn

a) der Stand des Ausstellers nicht spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß belegt ist;
b) der Aussteller die vertraglich geschuldeten Leistungen, z. B. Mietzahlungen, Betriebskostenzahlungen etc. nicht fristgemäß erbracht hat;
c) zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Durchführung der Veranstaltung eine andere Aufteilung der Stände oder des Hallenraumes erforderlich ist;
d) der Aussteller seine vertraglichen Pflichten verletzt, z. B. gegen die Hausordnung verstößt, etc.;
e) Gründe vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung seitens des Ausstellers nicht möglich machen, wie z. B. Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, etc.

In diesen Fällen kann die MESSE DRESDEN Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen und Erstattung des ihr entstandenen Schadens verlangen.

(3) Das Messeangebot ergibt sich aus der im Informationsmaterial der Messe enthaltenen Nomenklatur sowie aus dem Titel der Veranstaltung. Sollte ein Angebot dem Charakter oder Niveau der Veranstaltung widersprechen, so kann es von der MESSE DRESDEN ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch während der Veranstaltung möglich.

(4) Laut in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen der Nichtzulassung, des Ausschlusses oder der Verlegung sind Erfüllungs-, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der MESSE DRESDEN ausgeschlossen.

(5) Nicht zugelassene Waren dürfen nicht ausgestellt werden.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die MESSE DRESDEN nicht zu vertreten hat und die eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen, ist die MESSE DRESDEN berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verkürzen oder auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

Sofern die Veranstaltung seitens der MESSE DRESDEN aus einem der vorstehenden Gründe abgesagt wird, ist der Aussteller verpflichtet, an die MESSE DRESDEN 25 % der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung sowie 100 % der der MESSE DRESDEN bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu zahlen. Im Falle der Verlegung der Veranstaltung gilt der Vertrag für den geänderten Termin als abgeschlossen. Der Aussteller kann die Entlassung aus dem Vertrag begehren, wenn er der MESSE DRESDEN nachweist, dass sich dadurch für ihn eine Terminüberschneidung mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Wird die Veranstaltung verkürzt, so steht dem Aussteller kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Eine Ermäßigung der Standmiete kann wegen der Veränderungen nicht beansprucht werden. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Miete und Kosten

Preise für die Standmiete sowie obligatorische Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Preise für Serviceleistungen, die nicht im Formular „Anmeldung" angegeben sind, können im OnlineService-Center der MESSE DRESDEN (Zugangsdaten erhalten Sie von der Messeleitung) eingesehen oder direkt bei der MESSE DRESDEN erfragt werden. Für alle zusätzlichen Bestellungen und Vereinbarungen gelten ebenfalls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Mietpreise gelten für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Standeinteilung

Die MESSE DRESDEN teilt die Stände selbst und nur nach solchen Gesichtspunkten ein, die das Konzept der Veranstaltung erfordern. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat auf die Einteilung keinen Einfluss. Wünsche der Aussteller zur Einteilung der Stände werden nur dann berücksichtigt, wenn Veranstaltungskonzept und Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

Vor der Messe erhält der Aussteller seine Standnummer sowie einen Lageplan. Die MESSE DRESDEN behält sich vor, dem Aussteller einen Stand, abweichend von der Bestätigung, in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen sowie sonstige Änderungen in der Anordnung des Messegeländes vorzunehmen, sofern sie aufgrund besonderer Umstände ein erhebliches Interesse, wie z. B. die Einhaltung von Brandschutz- o. Sicherheitsbelangen, Ablauf-, Organisations- und Vermarktungsinteressen, hieran hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Mitteilung über diese Veränderungen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange nachweisbar in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Aussteller ist der MESSE DRESDEN insoweit nachweispflichtig, anderenfalls der Rücktritt

nicht wirksam ist. Nach Ablauf der genannten Frist sind Reklamationen nicht mehr möglich, die Veränderungen gelten als anerkannt, wobei die MESSE DRESDEN verpflichtet ist, den Aussteller auf die Folgen seines Schweigens bei Fristbeginn besonders hinzuweisen.

7.Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

Ohne Vorlage einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der MESSE DRESDEN ist es Ausstellern untersagt, den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, mit Dritten zu teilen, zu tauschen bzw. ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Bei genehmigter Aufnahme eines Mitausstellers, der mit eigenem Personal am Stand vertreten ist, wird eine Mitausstellergebühr fällig, deren Höhe dem Anmeldeformular zu entnehmen ist. Der Mitaussteller ist im Ausstellerverzeichnis vertreten, er erhält Ausstellerausweise und Werbeunterlagen. Zusätzlich vertretene Firmen (Hersteller) sind ohne eigenes Personal nur durch ihre Waren oder Dienstleistungen am Stand vertreten. Für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis wird eine, dem Anmeldeformular zu entnehmende, Gebühr fällig.

Wird ein Stand ohne Genehmigung untervermietet, so ist der Untervermieter oder Aussteller nach Wahl der MESSE DRESDEN verpflichtet, an die MESSE 50 % der Standmiete zusätzlich zur vereinbarten Standmiete zu zahlen, oder die Standfläche unverzüglich nach Aufforderung durch die Messeleitung kostenpflichtig zu räumen und an die MESSE DRESDEN herauszugeben.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, haften sie als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist der Messeleitung ein bevollmächtigter gemeinschaftlicher Messevertreter zu benennen, der allein als Verhandlungspartner gilt. Mitteilungen an den benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den oder - bei Gemeinschaftsständen - die Aussteller.

8. Zahlungsbedingungen

Nach der schriftlichen Auftragsbestätigung, oder anstelle dieser, erhalten die Aussteller die Rechnung der MESSE DRESDEN. Diese ist spätestens mit dem Zahlungsziel ohne Abzüge zu zahlen an:

MESSE DRESDEN GmbH
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE20 850503003120084866
SWIFT-BIC: OSDDDE 81XXX

Bis Veranstaltungsbeginn müssen alle Zahlungen beglichen sein, andernfalls entfällt die Teilnahmeberechtigung des Ausstellers entschädigungslos und der Aussteller ist verpflichtet, der MESSE DRESDEN den ihr hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Sollten in Ausnahmefällen Zahlungen erst per Aufbaubeginn vor Ort möglich sein, akzeptieren wir keine Verrechnungsschecks. Die Zahlung im Messebüro sollte vorrangig mit EC-Karte erfolgen. Bestellungen vor Ort sind sofort zu begleichen.

Mit Ablauf des auf der Rechnung vermerkten letzten Tages des Zahlungstermins hat der Aussteller an die MESSE DRESDEN täglich fällige Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. zu zahlen. Über Stände, für die der Aussteller bis 10 Tage vor Messebeginn seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Eine solche anderweitige Verfügung ist dem Aussteller 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Aussteller seine Verpflichtung bis 1 Tag vor der Neuvergabe nicht, wird die Neuvergabe vorgenommen. Der Aussteller hat der MESSE DRESDEN den ihr hieraus entstehenden Schaden, wie z. B. Standmietenausfall, Akquisitionskosten etc. zu ersetzen. Ist eine Neuvergabe nicht möglich, bleibt der Aussteller im vollen Umfang zahlungspflichtig.

9. Vermieterpfandrecht

Der MESSE steht für alle nicht erfüllten vertraglichen Verpflichtungen und die hieraus entstehenden Kosten ein Vermieterpfandrecht an allen eingebrachten Gegenständen zu. Für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände besteht keine Haftung. Die Pfandgegenstände können nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkauft werden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen. Dadurch entstehende Kosten, zum Beispiel durch Lagerung oder Abtransport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, sind vom Aussteller zu begleichen.

10. Vertragsauflösung

Werden vom Aussteller fällige Zahlungen ganz oder teilweise nicht erbracht, obwohl die MESSE DRESDEN diese zweimal angemahnt hat, ist die MESSE DRESDEN berechtigt, vom Vertrag nach Zugang der zweiten Mahnung binnen 10 Tagen zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist die Messeleitung berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 100 % der Standmiete sowie der Nebenkosten zu verlangen. Sollte die MESSE DRESDEN einen höheren Schaden nachweisen, erhöht sich der Schadensersatzbetrag entsprechend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anmelder berechtigt ist, nachzuweisen, dass der MESSE DRESDEN durch die Nichtleistung ein niedrigerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ermäßigt sich die Schadensforderung entsprechend. Die MESSE DRESDEN kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss durch ein Verhalten des Ausstellers nicht oder nicht mehr gegeben sind, zum Beispiel der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart ändert, dass es nicht mehr zum Veranstaltungskonzept der MESSE DRESDEN passt. Das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, lässt Schadensersatzansprüche der MESSE DRESDEN unberührt. Stimmt die MESSE DRESDEN nach verbindlicher Anmeldung oder nach Vertragsschluss einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages oder einem vollständigen oder teilweisem Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag zu, hat sie Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung, bei Auflösung bis 12 Wochen vor Beginn der Messe in Höhe von 50 % der Miete, bei Auflösung kürzer als 12 Wochen vor Messebeginn in Höhe von 100 % der Miete. Die bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten sind ebenfalls zu ersetzen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der durch die Vertragsauflösung entstandene Schaden unter der geltend gemachten Schadenspauschale liegt. Gelingt ihm dieser Nachweis, bleibt er zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet. Der Antrag auf Rücktritt ist schriftlich zu stellen. Er wird wirksam, wenn die MESSE DRESDEN schriftliches Einverständnis erteilt. Eine Entlassung aus dem Vertrag kann davon abhängig gemacht werden, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet wird. Neuvermietung bei 100 % Auslastung der Standflächen gilt als Entlassung aus dem Vertrag, der Erstaussteller hat jedoch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Sofern der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann, ist die MESSE DRESDEN berechtigt, einen anderen Aussteller auf diesen Platz zu setzen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Kosten für die Dekoration und Ausfüllung des unbezogenen Standes hat der Aussteller zu tragen. Dem Aussteller wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der MESSE DRESDEN kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

11. Standbau und Standgestaltung

Die den Ausstellern zugeteilte Standfläche wird von der Messeleitung gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände aufgebaut werden. Die MESSE DRESDEN stellt im Bedarfsfall gegen Berechnung die zur Standbegrenzung erforderlichen Messebautrennwände (2,50 m hoch) und übernimmt deren Aufbau. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung der Messeleitung. Die allgemein mögliche Bauhöhe beträgt in den Hallen grundsätzlich 4,00 m. Die Überschreitung der allgemeinen Bauhöhe bedarf der grundsätzlichen Zustimmung durch die Messeleitung. Dem hierfür notwendigen schriftlichen Antrag an die Messeleitung sind Übersichtspläne M 1:100 (2-fach) zur baurechtlichen Überprüfung, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, beizufügen. Der Messestand muss dem Gesamtplan der Messe angepasst sein. Die Mindestausstattung umfasst Trennwände an den nicht geöffneten Seiten des Messestandes und Firmennamen oder Firmenlogo. Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Der Aufbau ist nur zu den oben angegebenen Zeiten möglich. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes sind vor Aufbau des eigenen Standes, spätestens aber am Tag nach festgesetztem Aufbaubeginn, schriftlich zu melden.

Bohren, Nageln, Dübeln und Sägen im Fußboden, an Wänden, Türen oder Glasfassaden ist untersagt, ebenso das Bekleben jeder Art. In Ausnahmefällen werden zwischen Vermieter und dem Mieter Maßnahmen festgelegt.

Abhängungen von der Dachkonstruktion müssen vom Vermieter genehmigt werden und der GUV C1 entsprechen. Es ist nicht gestattet, Messebauelemente an Hallen- und Glaswänden zu befestigen. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden. Die MESSE DRESDEN schreibt daher die Verwendung folgendes Teppichklebeband vor: D-Track Gewebeverlegeband Extra (Die Gaffa-Bänder dürfen nur leicht klebend sein, kein „Panzertape"). Passendes Klebeband kann auch im Messebüro käuflich erworben werden. Bei Zuwiderhandlungen bzw. dem Verbleib von Kleberestern werden dem Verursacher die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Für Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung, wie z. B. durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw., haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch eine von der MESSE DRESDEN ausgesuchte Vertragsfirma durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellern zu den tatsächlich angefallenen Entgelten zzgl. 5 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt und sind von diesen innerhalb des sich aus der jeweiligen Rechnung ergebenden Zahlungstermins zu begleichen, anderenfalls werden die Verzugsregelungen gem. Ziff. 8 wirksam.

Fahrzeuge als Ausstellungsexponate bedürfen der Abstimmung mit der Messeleitung. Aus Brandschutzgründen ist die Fahrzeugbatterie nach dem Abstellen in der Halle abzuklemmen. Bei älteren Fahrzeugen mit Vergasermotor ist der Tank zu entleeren, ansonsten zu minimieren.

Ausstellungsgegenstände oder -elemente, die sich nach Ablauf der Mietzeit im Messegelände befinden, werden kostenpflichtig zwischengelagert. Es wird keine Haftung übernommen.

Elektro- und Wasserinstallationen werden von der MESSE DRESDEN oder durch einen, von der MESSE DRESDEN beauftragten Vertragspartner durchgeführt.

12. Freigelände als Ausstellungsgelände

Bei der Nutzung des Freigeländes zu Ausstellungszwecken gelten in Bezug auf Bohren, Nageln, Dübeln oder Sägen in befestigte Flächen (Asphalt, Pflaster, Beton etc.) die gleichen Bedingungen wie in den Hallen. Hallenzeltbau ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Unter Hinzuziehung von Sachverständigen werden Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu Lasten des Mieters fixiert. Für die gesamte Mietzeit obliegt dem Mieter die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht für die angemieteten Flächen. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die aufgrund einer Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstehen.

13. Anschlüsse

Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen für Strom, Gas und Wasser zu den Messeständen dürfen nur von der MESSE DRESDEN oder ihren Vertragsfirmen ausgeführt werden. Selbstinstallationen dieser Art sind grundsätzlich unzulässig. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Telefon, Internet und Wasser, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, auch von anderen Ausstellern genutzt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für ordnungsgemäße Anschlüsse sorgen die MESSE DRESDEN oder deren Vertragsfirmen.

14. Sicherheitsbestimmungen

14.1 Sicherheitstechnische Einrichtungen

Wandhydranten, Feuerlöscher, Feuermelder und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verbaut oder unzugänglich gemacht werden. Sie müssen jederzeit sichtbar und einsatzbereit sein.
Messestände müssen nach oben offen sein, um die Sprinklerung zu gewährleisten.
Die Plomben an Sicherheitseinrichtungen dürfen von unbefugten Personen weder entfernt noch beschädigt werden. Bei Veranstaltungen mit Tieren sind Maßnahmen einzuleiten, die Geruchsbelästigungen sowie Verunreinigungen ausschließen.
In den Messehallen ist der Einsatz von Frittier Geräten nicht zulässig.

14.2 Notausgänge/Fluchtwege

Rettungswege, Flucht- und Brandschutztüren sind generell in voller Breite freizuhalten. Ausstellungsstände sind so anzulegen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Für Nebenräume sind Gänge mit zwei sich gegenüberliegenden Fluchtwegen einzuplanen. Von dem Punkt eines Standes aus - Nebenräume eingeschlossen - muss in höchstens 20 Metern Entfernung mindestens ein überblickbarer Rettungsweg erreichbar sein. Stufen oder Schwellen im Verlauf von Rettungswegen sind nicht zulässig. Rampen sind mit einer Neigung von höchstens 1:10 zugelassen.

14.3 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationen verwandten Stoffe müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar B1 ausgerüstet (imprägniert) sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar" kann bei Stoffen und Kunststoffen nachträglich durch eine Behandlung mit Flammschutzmitteln nicht immer in vollem Umfang erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung muss ständig in den Ständen bereitgehalten werden. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit der Imprägnierung aufkommen, insbesondere dann, wenn diese bereits vor längerer Zeit durchgeführt worden ist, wird an einem kleinen Versuchsstück eine Entflammungsprobe vorgenommen. Stellt sich heraus, dass der getestete Stoff nicht den Sicherheitsbestimmungen entspricht, ist er unverzüglich vom Mieter auf eigene Kosten zu entfernen.

14.4 Brandschutz

Im gesamten Messebereich gelten die einschlägigen Feuersicherungsbestimmungen des Bundeslandes Sachsen und die Richtlinien der städtischen Branddirektion Dresden. Verstöße gegen diese Verordnungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

In den Hallen ist Rauchverbot. Der Einsatz von Propan-, Butan- und Leuchtgas in den Hallen ist verboten. Für Schweißarbeiten oder Arbeiten mit großer Staubentwicklung, beim Einsatz von Nebelanlagen oder Feuerwerkskörpern ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Alle Wandhydranten sind verplombt. Die Wasserentnahme durch den Mieter ist nicht gestattet. Bei Verstößen werden die Kosten für Prüfverfahren und Neuverplombung dem Mieter berechnet.

15. Werbung

Der Aussteller darf Werbung aller Art nur innerhalb seines gemieteten Standes und nur für die eigene Firma und die von ihm hergestellten oder vertriebenen und zur Messe angemeldeten und zugelassenen Erzeugnisse machen. Flyer-Auslage außerhalb des Standes, Walking Acts, Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbilddarbietungen sind rechtzeitig anzumelden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MESSE DRESDEN. Dasselbe gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Die MESSE DRESDEN ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten nach Abmahnung zu entfernen. Präsentationen auf Messeständen müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigung der benachbarten Stände oder Behinderung auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist die MESSE DRESDEN nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen, ggf. selbst zu beseitigen und den Standmietvertrag fristlos zu kündigen.

16. Ausweise

Der Aussteller erhält grundsätzlich bis 10 m² gemietete Hallenfläche zwei Ausstellerausweise kostenfrei. Mit jeden weiteren angefangenen 10 m² gemieteter Hallenfläche erhält der Aussteller zusätzlich einen weiteren Ausstellerausweis – max. sechs Stück. Zusätzlich benötigte Ausweise können kostenpflichtig bei der Messeleitung erworben werden.

17. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Öffnungszeiten der Messe zu betreiben. Betreiben bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich Personal am Stand aufhält und das genehmigte Ausstellungsgut ausgestellt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um einen Repräsentationsstand handelt.

18. Reinigung

Die MESSE DRESDEN ist für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallen sowie der Gänge zuständig. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers. Die Stände werden besenrein übergeben. Gegen

gesonderte Berechnung kann die Standreinigung einer von der Messeleitung vermittelten Auftragsfirma übergeben werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die MESSE DRESDEN und wird den Ausstellern über eine Pauschale in Rechnung gestellt.

19. Abbau
Der Abbau der Stände ist nur zu den genannten Abbauterminen möglich. Ein Abbau zu einem früheren Zeitpunkt, insbesondere vor Beendigung der Messe, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist die MESSE DRESDEN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete zu verlangen. Sofern die MESSE DRESDEN ihr Vermieterpfandrecht geltend gemacht hat, dürfen Ausstellungsgegenstände nicht abtransportiert werden. Zuwiderhandlungen gelten als Bruch des Vermieterpfandrechts. Der Aussteller haftet für Schäden am Fußboden sowie an dem miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Material. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung zum Abbau des Standes nicht oder nicht vollständig nach, kann die MESSE DRESDEN zurückgebliebene Ausstellungsgegenstände oder nicht abgebaute Stände auf Kosten des Ausstellers abbauen lassen. Entfernte Gegenstände können auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Für Verlust oder Beschädigung wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Holt der Aussteller die Waren oder Standausstattung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Messe ab, ist die MESSE DRESDEN zur freihändigen Entsorgung berechtigt, es sei denn, es wurden im Vorfeld eindeutige Absprachen mit der Projektleitung oder einer anderen autorisierten, im Namen der MESSE DRESDEN handelnden, Person getroffen.

20. Verkehr im Messegelände
20.1 Befahren des Geländes
Im gesamten Messegelände sowie auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.

20.2 Halteverbot
Das Abstellen von Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Feuerwehrdurchfahrten und vor Notausgängen ist nicht zulässig. Fahrzeuge, die unberechtigt oder unvorschriftsmäßig auf dem Messegelände abgestellt sind, können ohne vorherige Unterrichtung des Fahrzeughalters auf dessen Kosten und Gefahren abgeschleppt und vom Messegelände entfernt werden.

20.3 LKW
Das Befahren des Geländes mit LKW ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Die Fahrtrichtungen sind gekennzeichnet. Die Fußwege sind befahrbar. Zur Gewährleistung eines reibungslosen und pünktlichen Fahrverkehrs und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist der Aufenthalt von LKW im Gelände zeitlich begrenzt. Bei der Einfahrt wird pro Fahrzeug eine Kaution in Höhe von 50,00 €, sowohl als auch für LKW-Anhänger in Höhe von 50,00 € erhoben. Bei fristgemäßem Verlassen des Geländes wird diese Gebühr zurückerstattet.

20.4 PKW
Das Parken für Mieter, Aussteller, Mitarbeiter und Einsatzkräfte ist nur mit Parkausweis auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Übernachten auf dem Gelände der MESSE DRESDEN ist nicht gestattet.

21. Bewachung
Die MESSE DRESDEN sorgt für die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Messegut wird nicht übernommen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung.

22. Haftung
Die MESSE DRESDEN haftet nicht für Schäden des Ausstellers am Messegut oder an sonstigen Gegenständen des Ausstellers, es sei denn, es liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor.

23. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen
Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen des Geschehens, der Messebauten und -stände sowie des Messegutes zu Zwecken der Werbung oder Presseveröffentlichung ist nur den von der MESSE DRESDEN dazu zugelassenen Personen und Unternehmen gestattet. (Ausnahmen stellen hier das bildliche Festhalten des ausstellereigenen Messestandes dar.) Einwendungen der Aussteller sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufnahmen der Presse oder des Fernsehens, die diese mit Zustimmung der Messeleitung direkt anfertigen.

24. Versicherung
Der Aussteller hat für die Versicherung der Ausstellungsgüter und sonstiger auf das Gelände der MESSE DRESDEN verbrachten Vermögengegenständen gegen alle Risiken vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl und Beschädigung, selbst zu sorgen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden an Gebäuden und Einrichtungen auf dem Messegelände, die durch ihn verursacht werden. Die Benutzung des Parkplatzes und des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die MESSE DRESDEN haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Wagen und sonstigen Vermögensgegenständen verursachten Schäden und nicht für Schäden oder Verluste am Inhalt der Fahrzeuge**.**

25. Ausschlussfrist
Ansprüche der Aussteller gegen die MESSE DRESDEN können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich gegenüber der Messeleitung per Einschreiben/Rückschein geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist enden die Rechte des Ausstellers, und er ist mit der Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

26. Hausrecht
Die MESSE DRESDEN übt das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen, deren Inhalt mit Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt wird. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände erst eine Stunde vor täglichem Veranstaltungsbeginn betreten und müssen es spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende verlassen haben. Übernachten auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Die Aussteller verpflichten sich, den Weisungen der MESSE DRESDEN Folge zu leisten.

Grundsätzlich gelten die technischen Richtlinien der MESSE DRESDEN!

27. Datenschutz
Die MESSDE DRESDEN ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die MESSE DRESDEN dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des die Ausstellerteilnahme an einer Veranstaltung der MESSE DRESDEN regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der MESSE DRESDEN auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden.

Die MESSE DRESDEN und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die MESSE DRESDEN und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Veranstaltung und deren Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Dresden.

MESSE DRESDEN GmbH
Messering 6, 01067 Dresden
Germany

Projektleitung:

Gerd Sperhacke
Tel.: +49 (0) 351 4458 113
gerd.sperhacke@messe-dresden.de